

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Forum46, Interdisziplinäres Forum für Europa e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer 24065 Nz eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der Kunst und Kultur sowie der Bildung.
2. Das bürgerliche Engagement des Vereins Forum46 Interdisziplinäres Forum für Europa gilt der Stärkung des Europabewusstseins und der Entwicklung von neuen Impulsen für die Zivilgesellschaft auf der Basis der Interdisziplinarität. Der Verein versteht sich als Plattform für den interkulturellen Dialog, die Kultur- und Wissensvermittlung sowie für Forschungs- und künstlerische Vorhaben in Europa.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch:
 - die Herausgabe/Veröffentlichung von Informationsmaterialien, von künstlerischen Produktionen und von wissenschaftlichen Arbeiten,
 - die Organisation von Informations-, Bildungs-, und Kulturveranstaltungen,
 - die Einrichtung von interdisziplinären Arbeitsgruppen,
 - und Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere durch öffentliche, private und sonstige Zuwendungen sowie durch Mitgliederbeiträge.
2. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Minderjährige können Mitglieder des Vereins werden, soweit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung des Antrags ist keine Begründung erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Mitgliederliste.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - den Tod einer natürlichen Person,
 - den Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
 - durch Ausschluss.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung bzw. Grundsätze und Interessen des Vereins verstößt oder ihn in Misskredit bringt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; das betreffende Mitglied ist davor anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheids Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Organe zu berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch das geschäftsführende Mitglied mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung, mittels Brief oder E-Mail, an die Mitglieder einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und der Prüfungsberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Jahres- und Finanzplan für das kommende Jahr,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
4. Zu einem Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Personenwahlen erfolgt eine Stichwahl.
5. Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

können nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Sind weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden. Darauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.

6. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres

7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer.

2. Zur Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Diese Wahl bedarf einer Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung sein. Für die Abberufung ist eine 2/3- Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Vorbereitung des Jahres- und Finanzplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat

Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Beirat einzuberufen. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Versammlung auf zwei Jahre gewählt. § 9 Pkt. 6 gilt analog. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Vollversammlung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Völkerverständigung.

Berlin, den 27.11.2006